

FÖRDERVEREIN DRESDNER KREUZCHOR e. V.

Satzung
und
Beitragsordnung

Der Förderverein Dresdner Kreuzchor e. V.
ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden
unter der Nr. 1695 am 2. April 1993
eingetragen worden.

Die Satzung des Fördervereins Dresdner Kreuzchor e. V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1992 beschlossen und durch die jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 12. Juni 1993, 18. Juni 1994, 29. November 2003, 8. Januar 2006, 6. Januar 2008 und 1. Dezember 2012 geändert.
Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2012 in der vorliegenden Form beschlossen.

Inhalt

| Satzung | | | Seite |
|------------------------|----|-------------------------------------|-------|
| § | 1 | Name und Sitz des Vereins | 4 |
| § | 2 | Zweck des Vereins | 4 |
| § | 3 | Gemeinnützigkeit | 4 |
| § | 4 | Erwerb der Mitgliedschaft | 5 |
| § | 5 | Ehrenmitgliedschaft | 5 |
| § | 6 | Ausschluss | 5 |
| § | 7 | Rechte der Mitglieder | 6 |
| § | 8 | Beiträge und Spenden | 6 |
| § | 9 | Organe | 6 |
| § | 10 | Vorstand | 7 |
| § | 11 | Rechte und Pflichten des Vorstandes | 7 |
| § | 12 | Geschäftsordnung des Vorstandes | 8 |
| § | 13 | Beirat | 8 |
| § | 14 | Mitgliederversammlung | 8 |
| § | 15 | Aufgaben der Mitgliederversammlung | 9 |
| § | 16 | Durchführung von Wahlen | 9 |
| § | 17 | Auflösung des Vereins | 9 |
| Beitragsordnung | | | 10 |

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein heißt „Förderverein Dresdner Kreuzchor e. V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den Dresdner Kreuzchor ideell, materiell und organisatorisch bei der Durchführung seiner künstlerischen Aufgaben im kirchlichen und weltlichen Bereich zu unterstützen. Dies schließt insbesondere auch die Förderung besonders begabter Sänger ein.
- (2) Der Verein wird für die von ihm gegründete und mit einem Grundstockvermögen ausgestattete rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts „Stiftung Dresdner Kreuzchor – Förderstiftung“ nach Maßgabe seiner Möglichkeiten auch in Zukunft weitere Zustiftungen bzw. Zuwendungen vornehmen und solche auch von dritter Seite zu erreichen versuchen.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben und in der Programmgestaltung sind der Dresdner Kreuzchor und der Kreuzkantor vom Verein unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Dresdner Kreuzchor im Sinne des Vereinszweckes unterstützen will. Auch juristische Personen und Personenmehrheiten können Mitglieder werden.
- (2) Anträge über die Aufnahme in den Verein werden schriftlich gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält mit der Bestätigung für die Aufnahme in den Verein die Satzung und die Beitragsordnung.
- (4) Der Kreuzkantor, der Rektor des Evangelischen Kreuzgymnasiums, der Leiter des Alumnats und der Hauspräfekt der Kreuzianer haben die Rechte eines Mitglieds.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung oder dem Konkurs der beigetretenen juristischen Person oder Personenmehrheit,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied, das das Ansehen des Vereins oder seine Interessen schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat das Recht, die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben das aktive Wahlrecht zur Bildung eines Vorstandes. In Vorstandsfunktionen können nur natürliche Personen gewählt werden.
- (2) Alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, können durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden. Ein Bevollmächtigter darf höchstens ein Vereinsmitglied vertreten.

§ 8 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nur zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verwendet.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die in § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 1 genannten Personen sowie aktive Kruzianer, die Mitglieder sind, sind von der Beitragszahlung freigestellt. Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehemalige Kruzianer werden als Mitglied des Fördervereins für die Dauer von drei Jahren von der Beitragszahlung freigestellt, insofern sie jünger als 30 Jahre sind und sich noch in der Ausbildung befinden.
- (5) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (6) Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres beitreten, entrichten die Hälfte des Jahresbeitrages, der innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Aufnahme zu zahlen ist.
- (7) Spenden zur besonderen Förderung der Vereinsziele oder bestimmter Vorhaben sind möglich. Auf Wunsch und bei Beträgen über 50 Euro jährlich wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. einem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet jemand vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zum Ende der Amtsperiode.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ersetzt. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 Euro im Jahr erhalten.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Leitung einer Geschäftsstelle bestimmen, gegenüber dem er weisungsberechtigt ist. Er kann weiterhin geeignete Personen zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Geschäftsstelle des Fördervereins berufen. Ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (5) Der Schriftführer oder ein vom Vorstand Beauftragter fertigt die Protokolle.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Schatzmeister gibt in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und erläutert den Haushaltsplan.
- (7) Über die Verwendung der Beiträge und solcher Spenden, die ohne bestimmten Verwendungszweck gegeben worden sind, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit geben der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der jeweils nächste stellvertretende Vorsitzende den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu führen. Sie sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 13 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der aus zwei bis fünf Personen besteht.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder schriftlich zu einer Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Zusendung der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderung werden schriftlich mit der Tagesordnung bekannt gemacht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerordentlich einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Geschäftsberichte, Jahresrechnungen und Prüfungsberichte liegen spätestens ab zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins aus und können von jedem Mitglied während der Geschäftszeit oder nach Vereinbarung eingesehen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Die Tagesordnung kann auf Antrag und Beschluss durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt und geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung können nur mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.

- (6) Über die Mitgliederversammlungen, insbesondere über ihre Beschlüsse, sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Geschäftsberichts und der Prüfungsberichte,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- g) Festsetzung einer pauschalen Vergütung für Vorstandsmitglieder,
- h) Beschluss über Änderungen der Satzung,
- i) Beschluss über Auflösung.

§ 16 Durchführung von Wahlen

- (1) Zur Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehender Wahlausschuss zu wählen.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl und überwacht mit Unterstützung seiner Beisitzer den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge.
- (3) Über die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen ist vom Wahlausschuss ein Protokoll anzufertigen, das Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dresdner Kreuzchor bzw. dessen Träger, der das Vermögen – wenn möglich im Sinne des § 2 dieser Satzung – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung

Aufgrund von § 8 Absatz 2 der Satzung hat der Förderverein Dresdner Kreuzchor e. V. folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 30 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 200 Euro.

§ 2 Beitragsermäßigung und -befreiung

- (1) Für Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag von 15 Euro.
- (2) Ehrenmitglieder sowie aktive Kruzianer, die Mitglieder sind, sind von der Beitragszahlung befreit. Das gleiche gilt für ehemalige Kruzianer für die Dauer von 3 Jahren, sofern sie jünger als 30 Jahre alt sind und sich noch in der Ausbildung befinden.
- (3) Ermäßigungen nach Absatz 1 oder Befreiungen nach Absatz 2 Satz 2 werden von Beginn des Jahres an gewährt, in dem die Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März bzw. innerhalb eines Monats nach der Bestätigung der Aufnahme in voller Höhe zu entrichten. Für Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres beitreten, wird nur die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben.
- (2) Beitragszahlungen, die über die in § 1 genannten Beträge hinausgehen, werden als Spenden vereinnahmt.
- (3) Eine anteilige Rückerstattung des Beitrags bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf des Kalenderjahres ist ausgeschlossen.
- (4) Die Zahlung des Beitrages soll vorzugsweise im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

hiermit bestätigen wir Ihre Mitgliedschaft im Förderverein Dresdner Kreuzchor e. V.
Sie werden unter der Mitgliedsnummer

geführt.

Bitte geben Sie diese Nummer insbesondere bei Zahlungen an den Verein an.

Vielen Dank für Ihr Engagement!

Datum

Christoff Andrich
Vorsitzender